



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 6. Juni 1963

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
17.5.63	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung	337
13.5.63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie. — Selbstkostenanordnung Bauindustrie —	337
13.5.63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Leistungen des Verkehrswesens. — Selbstkostenanordnung Verkehr —	339
13.5.63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post. — Selbstkostenanordnung Deutsche Post —	342
13.5.63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Kosten in Betrieben des sozialistischen Binnenhandels. — Kostenanordnung Handel —	344
16.5.63	Anordnung über den Weidebetrieb in der Schafhaltung. — Weideordnung —	347

Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung.

Vom 17. Mai 1963

§ 1

Die nachstehend genannten Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) und folgende Durchführungsbestimmungen:
 - a) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1954 — Verbindliche Teilbestellungen von Lehrmitteln für das Jahr 1955 beim volkseigenen Verlag Volk und Wissen, Berlin — (GBl. S. 640);
 - b) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1954 — Bildung von Schulklubs — (GBl. S. 849);
2. die Verordnung vom 8. Juni 1950 zur Berechnung von Planstellen für den Lehrbedarf an Grund-, Ober- und Berufsschulen (GBl. S. 488);
3. die Verordnung vom 6. November 1952 über die Umwandlung der Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Heimerzieher (GBl. S. 1195).

§ 2

Weiterhin in Kraft bleiben folgende Durchführungsbestimmungen zu der im § 1 Ziff. 1 genannten Verordnung:

- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 — Bestimmungen über das Sonderschulwesen - (GBl. S. 811);
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 21. September 1954 — Prüfung, Zulassung, Herstellung von Lehrmitteln - (GBl. S. 813);
- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 30. November 1954 (GBl. S. 921);

die Achte Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 — Häuser und kulturelle Einrichtungen der Lehrer - (GBl. I S. 222).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Volksbildung

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Prof. Dr. L e m m n i t z

Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie. — Selbstkostenanordnung Bauindustrie —

Vom 13. Mai 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Planung und Abrechnung der Selbstkosten ist

- a) in den zentralgeleiteten VEB Baumechanisierung ab 1. Januar 1963,

- b) in den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Bauindustrie ab 1. Januar 1964,

soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 11 der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse - Selbstkostenverordnung — (GBl. U _vS. 445) vorzunehmen.